



HVBG

HVBG-Info 22/1995 vom 21.07.1995, S. 1854 - 1855, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder von
Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18.
Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als
Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines
Sprachkurses - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 22.11.1994
- 10 RKg 17/92**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder von
Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18.
Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als
Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines
Sprachkurses;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 -
von Dr. Matthias Schnath, Witten, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 6/1995. S. 262-263

Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 - (vgl.
HVBG-INFO 1995, S. 985-992) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage, ob ein Au-pair-Aufenthalt im Ausland mit Besuch eines
Sprachkurses eine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1
BKGG darstellen kann.

Orientierungssatz:

1. Zum Begriff "Bruttobezüge" aus dem Ausbildungsverhältnis.
2. Der Grundsatz des Abstellens auf die Bruttobezüge aus dem
Ausbildungsverhältnis gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG kann dann
nicht gelten, wenn aus einem einheitlichen
Ausbildungsverhältnis zwar einerseits Einkünfte erzielt
werden, andererseits aber hierfür wiederum nicht unerhebliche
Aufwendungen gemacht werden müssen wie Gebühren für einen
Sprachkurs.